

BUNDESTEILHABEGESETZ

Vortrag

von

Andreas Kammerbauer

Gesundheits- und sozialpolitischer Sprecher

Gliederung

- **Umsetzungsstand des BTHG gemäß BMAS und LBAG BTHG u.a.**
- **Beiträge aus den Ländern**
- **Frage- und Diskussionsrunde**

Zeitplan vom BMAS



■ Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“

Dieses Projekt ist in der Trägerschaft des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV). **Verlängerung = 2020 - 2022**

Webseite: **www.umsetzungsbegleitung-bthg.de**

Auf dieser Seite findet man auch die Informationen zu einzelnen Veranstaltungen.

Beispiel : [Digitale Veranstaltung am 29.09.2020 – 30.09.2020](#)

09:30 Uhr bis 30.09.2020 17:00

Die "neuen" Leistungsarten zur Teilhabe am Arbeitsleben: Instrumente für die erfolgreiche Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?

Ein wesentliches Ziel des BTHG ist es, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen personenzentriert weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund sind zwei neue Leistungsarten als Alternative zur Beschäftigung in einer WfbM geschaffen worden, die anderen Leistungsanbieter und das Budget für Arbeit, die mit den §§ 60f. SGB IX zum 1. Januar in 2018 Kraft getreten sind. Die Veranstaltung beleuchtet die Koordination und Kooperation der zuständigen Leistungsträger, -erbringer und der Integrationsämter und bietet eine Plattform für den Austausch über Erfolgsfaktoren.

Regionalkonferenzen

Beispiel NRW am 20.11.2020:

Ort: Mercure Parkhotel Krefelder Hof ,Uerdinger Str. 45 , 47800 Krefeld

Wir wollen gemeinsam Bilanz zur Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen ziehen. Im Fokus stehen Ihre Umsetzungserfahrungen sowie aktuelle Herausforderungen.

Eröffnet wird die Veranstaltung durch Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Moderierte Fachforen geben Ihnen am Nachmittag einen Einblick in den Umsetzungsstand des BTHG im Land Nordrhein-Westfalen und Raum zum intensiven fachlichen Austausch.

Weitere Informationen folgen in Kürze.

Die Einladungen zur Regionalkonferenz werden nach der Sommerpause versandt. Ab dann ist die Anmeldung zur Veranstaltung möglich.

Weitere Formate vom DV:

+ Vertiefungsveranstaltungen

+ Online-Fachdiskussionen und Webinare

Die Webinare werden aufgenommen, **untertitelt** und auf der Projektseite weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt. Auch im Rahmen der weiteren Fachdiskussion wird das Projekt wieder Webinare anbieten.

+ Wanderausstellung zum BTHG

Außerdem verleiht das Projekt ab 2020 eine Wanderausstellung, die anschaulich und interaktiv in die Themen des BTHG einführt, Zusammenhänge deutlich macht und Gesprächsanlässe schafft.

Stand Strategie – Workshop Dezember 2019

Kritik insbesondere bei der Definition des leistungsberechtigten Personenkreises (§ 99)

- Evaluation hat ergeben, dass eine Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises gegenüber dem Status Quo verbunden wäre (Kritik war berechtigt)
- BMAS : partizipativen Beteiligungsprozess gestartet
- → Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ mit Vertreter der Menschen mit Behinderungen, kommunale Leistungsträger, der Leistungserbringer, der Wissenschaft und die Länder
- Im Sommer 2019 gab es ein Einigung → keine Veränderung
- Zustimmung wurde von der Seite der Länder und kommunale Leistungsträger in der Zwischenzeit zurückgezogen

§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis

Existenz einer gleichnamigen AG.

Ziel der AG ist es, dass sich VertreterInnen der Menschen mit Behinderungen, der kommunalen Leistungsträger, der Leistungserbringer und der Länder sowie Experten aus der Wissenschaft sich über die Neufassung von § 99 einig werden.

Im Jahr 2020 soll die gesetzliche Änderung des § 99 SGB IX in der Fassung der AG „Leistungsberechtigter Personenkreis“ umgesetzt werden. In der Neufassung des § 99 SGB IX soll dabei vorgesehen werden, dass die Regelungen der bisherigen Eingliederungshilfe-Verordnung zur Konkretisierung der Leistungsberechtigung bis zum Erlass einer neuen Rechtsverordnung weitergelten.

- **Modellhafte Erprobung auf die Regelungsbereiche**
 - + Einkommen und Vermögen
 - + Assistenzleistungen
 - + Eingliederungshilfe – Pflege
 - + Angemessenheit und Wunsch- und Wahlrecht
 - + Trennung Fachleistung - Existenzsicherung

- = unterschiedliche Geschwindigkeiten bei der Umsetzung des BTHG in den Ländern
- = Übergangsregelungen für zwei Jahre
- = Landesrahmenverträge

Modellhafte Erprobung (Art. 25 Absatz 23 BTHG)

Das BMAS ging davon aus, dass die Neuregelungen in der Eingliederungshilfe tatsächlich zum 1. Januar 2020 vollumfänglich in Kraft treten wären. Das Forschungsprojekt stehe nun vor der Herausforderung, mit dem Vorliegen der Übergangvereinbarungen so gut wie möglich umzugehen. Die Auswahl des methodischen Designs der Begleitforschung folgt dem Ziel, den beschriebenen Herausforderungen gerecht zu werden. Zu diesem Zweck werden verschiedene Formate der wissenschaftlichen Begleitung initiiert, die der Unterstützung der Erprobung und der Weiterentwicklung des methodischen Vorgehens dienen sollen.

Wirkungsprognose /Evaluation

gemäß Artikel 25 Abs. 2 Satz 1 BTHG:

- * Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
- * Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH

Das Vorhaben verläuft bisher positiv und nach Plan.

Problem Datenschutz

Datenschutzrechtliche Genehmigungen der Länder

Aus 15 Bundesländern liegt die datenschutzrechtliche Genehmigung vor . Ein Bundesland ist weiterhin in der Klärung.

Vorbereitung der Implementationsanalyse und der Stichprobenziehung

- Kontaktierung der Kreise und kreisfreien Städten durch infas und ISG
- Aus 56 von kontaktierten 60 Kreisen und kreisfreien Städten liegen Rückmeldungen der Träger der Eingliederungshilfe vor.
- Stichproben für Befragung der Leistungsbeziehenden der Eingliederungshilfe
- Ein Großteil der 56 Kreise hat bereits Stichproben von Leistungsbeziehenden an infas übermittelt.

■ **Finanzuntersuchung** nach Artikel 25 Abs.4 BTHG

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH

Untersuchung der Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe

→ Trägerbefragung

→ = noch keine verwertbaren Ergebnisse

Weitere Arbeitsschritte

- Durchführung der Trägerbefragung 2020 ab Mai 2020
- Nachbefragung der Budgetnehmer und ihrer Arbeitgeber sowie der anderen Leistungsanbieter und ihrer Beschäftigten
- Auswertungen für den Dritten Zwischenbericht (Herbst 2020)

■ Bundesprogramm rehapro

Ziel: Erkenntnisse über innovative Wege zur Teilhabe an Arbeitsleben

Angebot für Jobcenter und Rentenversicherungsträgern, innovative Leistungen und Maßnahmen in Modellprojekten zu erproben, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu erhalten oder wieder herzustellen.

Haushaltsmittel = 1 Milliarde Euro bis 2026

www.modellvorhaben-rehapro.de

25. Mai 2020 = der Zweite Förderaufruf zum Bundesprogramm

■ § 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- (1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.
- (2) Die Leistungen umfassen insbesondere
 1. Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu,
 2. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
 3. Hilfen zur Hochschulbildung und
 4. Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

- **Leistungen zur Teilhabe an Bildung**
- **Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**
(Zitat aus der Drucksache 18 / 10528)
- § 75 Absatz 2 SGB IX zählt mögliche unterstützende Leistungen als Hilfe zur Wahrnehmung von Bildungsangeboten nicht abschließend auf.
- Im Sinne des lebenslangen Lernens können diese unter Umständen Angebote der Erwachsenenbildung einschließen. Träger und Anbieter öffentlicher Erwachsenenbildung und Weiterbildung sind unter anderem die Volkshochschulen, gewerkschaftliche und kirchliche Einrichtungen, Bildungswerke, Akademien, Bildungszentren der Kammern (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) oder private Bildungseinrichtungen.

Hochschulempfehlungen der BAGüS

**Empfehlungen zu den Leistungen der
Eingliederungshilfe zum Besuch einer
Hochschule nach § 112 SGB IX**

- Die Beteiligung von Verbänden hat sich trotz UN – Behindertenrechtskonvention verschlechtert!
- Die Unwilligkeit der BAGüS, diese Aufgabe zu bewältigen, ist nicht zu übersehen.

Zitat vom Vorwort der Empfehlungen:

„Gleichberechtigte Teilhabe hierfür sicher zu stellen, ist vorrangige Aufgabe der staatlichen Ausbildungsförderung sowie der Hochschulen in Ausführung der Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder.“

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, die gesetzlichen Regelungen weiter zu entwickeln und so den in der Grundsätzen, insbesondere dem in Art. 24 VN-BRK statuierten Recht auf Bildung, Geltung zu verschaffen.

Vielen Dank

**für eure Aufmerksamkeit
und**

stehe für Fragen gerne zur Verfügung